

Regierungsratsbeschluss

vom 9. Mai 2022

Nr. 2022/768

Teilrevision der Verordnung 3 über Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 im Jahr 2022 (HFV 2022)

1. Erwägungen

Mit RRB Nr. 2022/654 vom 26. April 2022 haben wir das Härtefallprogramm 2022 mittels Verordnung 3 über die Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 im Jahr 2022 (HFV 2022)¹⁾ beschlossen.

Mit RRB Nr. 2022/654 vom 26. April 2022 wurde u.a. – analog zu § 17 Absatz 2 der Verordnung 2 über die Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit Covid-19 (HFV 2020)²⁾ – § 14 Absatz 3 mit folgendem Wortlaut beschlossen: "Aussergewöhnliche Positionen in den Jahresrechnungen 2020 und 2022 können bei der Berechnung der bedingten Gewinnbeteiligung korrigiert werden, soweit sie sich nicht im Rahmen der Vorjahre 2018 und 2019 bewegen oder den steuerbaren Gewinn unzulässig mindern. Als aussergewöhnliche Positionen fallen insbesondere der Eigenlohn von Selbständigerwerbenden sowie Arbeitgeber-Beitragsreserven in Betracht. Eine Korrektur ist auch zugunsten des Unternehmens möglich."

Mit RRB Nr. 2022/767 vom 9. Mai 2022 haben wir auf Anregung der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission (UMBAWIKO) für das Härtefallprogramm 2020/2021 die Aufhebung von § 17 Absatz 2 HFV 2020 beschlossen. Dies mit der Begründung, dass die Vollzugsbehörde im Härtefallprogramm 2020/2021 mit der Missbrauchsbekämpfung betraut sei. Entsprechend würden die Jahresabschlüsse im Rahmen der Missbrauchsbekämpfung generell einer entsprechenden Prüfung unterzogen. § 17 Absatz 2 HFV 2020 könne folglich gestrichen werden.

Im Sinne der Einheitlichkeit ist daher in der Verordnung 3 § 14 Absatz 3 HFV 2022 ebenfalls aufzuheben.

Des Weiteren wurde eine falsche SR-Nummer im Ingress bereinigt.

¹⁾ BGS 101.8.

²⁾ BGS 101.7.

2. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Vorberatende Kommission

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission

Verteiler RRB

Volkswirtschaftsdepartement (GK 5655)
Amt für Wirtschaft und Arbeit
Finanzdepartement
Amt für Finanzen
Steueramt
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (2; eng, rol)
Beauftragte für Information und Datenschutz des Kantons Solothurn
Fraktionspräsidien (6)
Parlamentsdienste
Aktuariat UMBAWIKO
GS / BGS
Amtsblatt

Verteiler Verordnung (Separatdruck)

Volkswirtschaftsdepartement
Finanzdepartement
Kantonale Finanzkontrolle